OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500632/4/BZ

Datum:
Linz, 13. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über den Antrag des G K, I, W, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. August 2021, GZ: BHGR/921080015040/21, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung sowie in Form der Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, von den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, von den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) und von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 23. August 2021, GZ: BHGR/921080015040/21, über den Antragsteller wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 1 Z 16 iVm § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetzes 1959 eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 7 Stunden, verhängt. Zudem wurde der Antragsteller zur Bezahlung eines Kostenbeitrages in der Höhe von 60 Euro verpflichtet.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 07.06.2021
Ort: P, Gst. Nr. X/X, KG F

Am 07.06.2021 wurde festgestellt, dass Sie in der Zeit von zumindest 07.06.2021 bis heute ohne wasserrechtliche Bewilligung mehrere gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vorgenommen haben, indem Sie auf dem Grundstück Nr. X/X, KG: F, Gemeinde P mehrere nicht bewilligte Anlagen (zwei Hüttenbauwerke, das Glashaus sowie mehrere Hochbeete)- siehe, gelb markierte, Planbeilage, innerhalb der Grenzen des 30-jährigen Hochwasserabflussbereich des unbenannten Zubringers zur Pram errichtet haben.“

I.2. Mit Eingabe vom 6. September 2021 hat der Antragsteller Verfahrenshilfe für das verwaltungsgerichtliche Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung sowie die einstweilige Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, von den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) und von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt beantragt. Gleichzeitig hat der Antragsteller ein Vermögensbekenntnis samt Beilagen sowie eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt. Der Antragsteller ersucht um Bestellung des Rechtsanwalts Dr. K R, M, W.

I.3. Mit Schreiben vom 23. September 2021 hat die belangte Behörde diesen Antrag auf Verfahrenshilfe samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt seiner Entscheidung folgenden relevanten Sachverhalt zugrunde:

Der Antragsteller spricht die deutsche Sprache ausreichend. Er bezieht seit März 2021 eine Pension in der Höhe von 984,37 Euro netto, 14 x jährlich. Der Antragsteller bewohnt eine Mietwohnung für die er monatlich 426,50 Euro an Miete einschließlich Betriebskosten bezahlt. Er ist Eigentümer des Grundstückes Nr. X/X, KG F in der Gemeinde P. Dieses Grundstück hat er im Jahr 2018 um 13.000 Euro erworben. Dieses Grundstück weist eine Fläche von rd. 1.000 m^2 auf und wird als Schrebergarten genutzt. Der Antragsteller verfügt über Bargeld in der Höhe von 380 Euro zum 5. September 2021 sowie über einen VW Transporter, Baujahr 2005. Er hat keine Schulden und keine Unterhaltsansprüche sowie auch keine Sorgepflichten.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag sowie aus dem Vermögensbekenntnis samt Beilagen das der Antragsteller vorgelegt hat.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes festzustellen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet wie folgt:

„§ 40
Verfahrenshilfeverteidiger

(1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

(2) § 8a Abs. 3 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

„§ 8a
Verfahrenshilfe

[…]
(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei

zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen."

III.2. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny^3 II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Nach dem festgestellten Sachverhalt bezieht der Antragsteller ein Nettoeinkommen in der Höhe von 983,37 Euro 14 x jährlich.
Für das gegenständliche Beschwerdeverfahren sind lediglich Kosten in Form der Eingabegebühr sowie im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Kosten für die Anreise zu dieser zu erwarten. Darüber hinausgehende Kosten sind nicht zu erwarten. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Antragsteller über ein ausreichendes Einkommen verfügt, für das er in der Lage ist, ohne Gefährdung des notwendigen Unterhalts die Kosten für die Führung des Verfahrens zu bestreiten.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und aufgrund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26. Jänner 2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Über den Antragsteller wurde wegen einer Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro bzw. im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 7 Stunden verhängt.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich, dass die Sach- und Rechtslage nicht als derart komplex zu bewerten ist und keine Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art zu erwarten sind. Unter Zugrundelegung des Amtswegigkeitsprinzips und mit richterlicher Manuduktion sowie der bisherigen Verantwortung des Antragstellers (Einspruch gegen die Strafverfügung) wird es ihm daher möglich sein, sich selbst zu verantworten und zu vertreten. Überdies lässt die verhängte Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe nicht erwarten, dass damit für den Antragsteller eine besondere Tragweite des Falls verbunden wäre, zumal bei der belangten Behörde ein Antrag auf Ratenzahlung gestellt werden kann.

III.3. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

Im Ergebnis war der Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Verfahrenshilfe daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (siehe auch VwGH 07.12.2017, Ra 2017/02/0253).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner